

Personalvorsorge-Stiftungen der SV-Group - Merkblatt Partnerrente (Konkubinatsrente)

- Grundsatz** Lebenspartner erhalten im Falle des Todes der versicherten Person oder der Rentnerin bzw. des Rentners eine Partnerrente (Konkubinatsrente), sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind.
- Voraussetzungen** Eine Partnerschaft, auch unter Personen gleichen Geschlechts, wird anerkannt, falls
- die überlebende Person für den Unterhalt mindestens eines **gemeinsamen** Kindes aufkommt **oder** das 45. Altersjahr vollendet hat und mit der versicherten Person oder der Rentnerin bzw. dem Rentner in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine eheähnliche Lebensgemeinschaft mit gemeinsamem Haushalt führte; **und**
 - weder die verstorbene noch die überlebende Person im Zeitpunkt des Todes verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft war; **und**
 - die beiden Personen weder im 1. bis 3. Grad miteinander verwandt oder verschwägert waren und nicht in einem Stiefkindverhältnis standen; **und**
 - eine gegenseitige Unterstützungspflicht schriftlich vereinbart wurde; **und**
 - die überlebende Person weder eine Witwen- bzw. Witwerrente noch eine Partnerrente aus der obligatorischen oder weitergehenden beruflichen Vorsorge bezieht.
- Dauer** Die Partnerrente endet
- mit dem Tod der rentenberechtigten Person; oder
 - im Zeitpunkt in dem die rentenberechtigte Person heiratet oder eine eingetragene Partnerschaft eingeht; oder
 - fünf Jahre nach Eingehen einer neuen Lebensgemeinschaft.
- Unterstützungsvertrag** Der schriftliche Unterstützungsvertrag
- enthält die ausdrückliche Bestätigung jedes Partners, dass im Zeitpunkt der Vertragsausstellung keine andere Lebensgemeinschaft besteht
 - bringt die gegenseitige Unterstützung zum Ausdruck
 - ist notariell beglaubigen oder amtlich bestätigen zu lassen

Geltendmachung

Der Antrag auf Ausrichtung der Partnerrente ist spätestens sechs Monate nach dem Tod der versicherten Person oder der Rentnerin bzw. des Rentners den Personalvorsorgestiftungen der SV Group einzureichen. Ausserdem sind zusammen mit dem Antrag folgende Dokumente beizubringen:

- ein Nachweis der Wohngemeinde, mit welchem der gemeinsame Wohnsitz in den letzten 5 Jahren belegt wird
- Bestätigung über den Zivilstand beider Partner
- Dokumente (Scheidungsurteil, Rentenverfügungen, etc.), die der Überprüfung einer allfälligen Überversicherung dienen

Die Beweislast für die Erfüllung der Voraussetzungen liegt bei der anspruchsberechtigten Person.

Ein Beispiel für einen Unterstützungsvertrag kann auf www.pksv.ch heruntergeladen oder bei den Personalvorsorgestiftungen der SV Group bestellt werden.

Mitteilungspflicht

Die anspruchsberechtigten Personen bzw. die Hinterbliebenen sind verpflichtet, die Kasse unverzüglich über Änderungen, die die Beendigung der Konkubinatsrente zur Folge haben zu informieren. Allfällig zu Unrecht ausbezahlte Leistungen werden zurückgefordert.

Kontakt

043 814 10 80
info@pksv.ch
www.pksv.ch